

## **Grundsätzliches:**

- (1) „Schriftlich“ bedeutet die Übermittlung von schriftlicher Information in geeigneter Form und schließt neben dem Postweg insbesondere E-Mail und Fax, aber auch andere elektronische Informationswege ein, sofern Adressaten keine anderslautende Definition vorgeben.
- (2) Alle Termine, Zusammenkünfte, Treffen oder Versammlungen können physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.
- (3) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese in gleicher Weise auf andere Geschlechter.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Elternverein der VS im Grünen

Er hat seinen Sitz in 1140 Wien, Karl Toldt Weg 12 und erstreckt seine Tätigkeit auf die OVS Karl Toldt Weg

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Elternverein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an den Bildungsaufgaben der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern und Obsorgeberechtigten und Schule zu unterstützen, insbesondere

- a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
- b) die dem Elternverein auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) die Schule, die Mitglieder des Vereins sowie die SchülerInnen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
- d) bedürftige SchülerInnen nach Maßgabe der im Verein erarbeiteten Förderrichtlinien zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen, Lernbehelfen),
- e) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
- f) die für Unterrichts- und Ausbildungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.

Von der Tätigkeit des Elternvereins ausgeschlossen sind

- a) parteipolitische Angelegenheiten
- b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
- c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Elternvereines können alle Eltern bzw. Obsorgeberechtigte der Schüler/innen der OVS Karl Toldt Weg sein.

Die Aufnahme der Mitglieder für die Dauer eines Schuljahres erfolgt mit der Annahme des eingezahlten Mitgliedsbeitrags.

Die Gewährung einer Förderung wird durch die Erlangung der Mitgliedschaft nicht garantiert.

Die Mitgliedschaft erlischt ohne Rückvergütung des eingezahlten Mitgliedsbeitrages

- a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode
- b) durch Austritt
- c) auf Grund eines mehrheitlichen Beschlusses des Vereinsvorstands, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.

In der ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder von den Rechnungsprüfern über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### **§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden u. a. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Schenkungen oder Verkauf von Werbemitteln aufgebracht.

An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.

Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

#### **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

#### **§ 7 Organe des Elternvereins**

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, und die Schlichtungsstelle.

#### **§ 8 Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.

Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen. Eine Information gilt auch nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage des Elternvereins als zugestellt.

Die Hauptversammlung ist - außer im Fall der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden 15 Minuten nach Beginn beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Stimmrecht gilt pro Mitglied (und nicht pro Kind an der Schule).

Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Allfällige Einwendungen haben schriftlich per e-Mail zu erfolgen.

Dieses Protokoll ist in der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.

Die Sitzungsführung auf der Hauptversammlung obliegt der Obfrau, bei Tagesordnungspunkten, die diese direkt betreffen, ist die Sitzungsführung an ein anderes ordentliches Mitglied abzugeben. Die Sitzungsführung ist zu protokollieren.

Der Hauptversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- f) Ausgaben die den Verfügungsrahmen des Obmanns und Kassiers hinausgehen, d.h. > €400
- g) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Der Vorstand bleibt auch dann im Amt, wenn keine Hauptversammlung durchgeführt werden kann. Das heißt, auch ohne Satzungsgrundlage kann der Vorstand vorerst weiter tätig sein.

### **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung
- b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung.

### **§ 10 Vorstand**

Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, bzw. durch Beschluss der Obfrau übertragen werden, vom Vorstand besorgt. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand setzt sich aus diesen Mitgliedern zusammen:

- Obfrau
- Obfrau Stellvertreterin (Obfrau Stv)
- Schriftführerin
- Schriftführerin Stellvertreterin (Schriftführerin Stv.)
- Kassierin
- Kassierin Stellvertreterin (Kassier Stv.)

Der Vorstand hat bei Ausscheiden einer Funktionärin - mit Ausnahme der Obfrau - das Recht, an ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Mehrheitsbeschluss zu kooptieren.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beginnt mit seiner Wahl in der Hauptversammlung und endet mit der nächsten Hauptversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereins nach Außen, die Koordination von Vereinsaktivitäten sowie die Sitzungsführung bei der Hauptversammlung, der außerordentlichen Hauptversammlung, sowie den Vorstandssitzungen. Die Obfrau ist berechtigt Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks bis € 100 bei verbleibender positiver Kontodeckung, zu tätigen. Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks bis € 400 können von Obfrau und Kassierin gemeinsam, bei verbleibender positiver Kontodeckung, getätigt werden. Ausgaben, die höher sind, sind im Vorhinein der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau und der Schriftführerin. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau und Kassierin.

Der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.

Der Kassierin obliegt

- a) die Einhebung der Gelder des Elternvereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
- b) deren Verwendung nach Rücksprache mit der Obfrau bzw. den Beschlüssen der Vereinsorgane,
- c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.

Im Falle der Verhinderung werden die jeweiligen Stellvertreterinnen tätig.

Die Rechnungsprüfer haben die

- a) widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
- b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
- c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung zu berichten.

Rechnungsprüfer/innen dürfen keine Funktion im Vorstand bekleiden.

## **§ 11: Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer einer Funktionsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

## **§ 12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen**

Über Einladung des Vorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter/in, Lehrer/innen, Schüler/innen, Schularzt/-ärztin usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme. Über die tatsächliche Dauer der Anwesenheit vereinsfremder Personen entscheidet der Vorstand durch interne Absprache ohne Erfordernis einer gesonderten Abstimmung.

## **§ 13 Schlichtungsstelle**

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die verbandsinterne Schlichtungsstelle zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf Vertretern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium zwei Schiedsrichter namhaft macht.

Über binnen sieben Tagen vorzunehmender Aufforderung durch das Präsidium macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits zwei Schiedsrichter namhaft.

Nach innerhalb von sieben Tagen vorzunehmender Verständigung durch das Präsidium wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage einen fünften Schiedsrichter zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

Der Vorsitzende darf keinem im Streit beteiligten Mitgliedsverband angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Auch Sitzungen der Schlichtungsstelle können wie unter Absatz (1) der Präambel beschrieben physisch, virtuell oder hybrid abgehalten werden, sofern dabei sowohl die Identität der Teilnehmenden als auch ihre Stimmabgabe zweifelsfrei sichergestellt werden kann.

Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, welchem treuhänderischen Verwalter das vorhandene Verbandsvermögen, bis zur Gründung eines neuen Elternvereine, zu übertragen ist.

Im Fall einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an die Schule.